

Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Weeze vom 01.01.2024

Inhalt

I. Rechtsgrundlage	2
§ 1 Aufgaben und Ziele.....	3
§ 2 Abfallentsorgungsleistungen der Gemeinde.....	4
§ 3 Ausgeschlossene Abfälle	6
§ 4 Sammeln von gefährlichen Abfällen.....	7
§ 5 Anschluss- und Benutzungsrecht	8
§ 6 Anschluss- und Benutzungszwang.....	8
§ 7 Ausnahmen vom Benutzungszwang.....	10
§ 8 Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung.....	11
§ 9 Selbstbeförderung zu Abfallentsorgungsanlagen.....	12
§ 10 Abfallbehälter und Abfallsäcke.....	12
§ 11 Anzahl und Größe der Abfallbehälter.....	13
§ 12 Standplatz und Transportweg für Abfallbehälter	14
§ 13 Benutzung der Abfallbehälter	15
§ 14 Zulassung einer Entsorgungsgemeinschaft	17
§ 15 Häufigkeit und Zeit der Leerung.....	18
§ 16 Entsorgung von Sperrmüll, Elektro- und Elektronik-Altgeräten und Altbatterien.....	18
§ 17 Anmeldepflicht	21
§ 18 Auskunftspflicht, Betretungsrecht, Duldungspflicht.....	22
§ 19 Unterbrechung der Abfallentsorgung.....	22

§ 20	Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung / Anfall der Abfälle	23
§ 21	Abfallentsorgungsgebühren.....	23
§ 22	Andere Berechtigte und Verpflichtete.....	23
§ 23	Begriff des Grundstücks.....	24
§ 24	Ordnungswidrigkeiten.....	24
§ 25	Inkrafttreten.....	25
II.	Anlage 1.....	25

I. Rechtsgrundlage

Aufgrund der

- §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666),
- des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I 2012, S. 212 ff.),
- des § 7 der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) vom 18.04.2017 (BGBl. I 2017, S. 896 ff.),
- des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) vom 20.10.2015 (BGBl. I 2015, S. 1739 ff.),
- des Batteriegesetzes (BattG) vom 25.06.2009 (BGBl. I 2009, S. 1582),
- des Verpackungsgesetzes (VerpackG - Art. 1 des Gesetzes zur Fortentwicklung der haushaltsnahen Getrennthaltung von wertstoffhaltigen Abfällen vom 05.07.2017 – BGBl. I 2017, S. 2234 ff.),
- der §§ 5 und 9 des Landeskreislaufwirtschaftsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LKrWG NRW) vom 01.02.2022 (GV NRW 2022, S. 136 ff.),

- des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1987 (OWiG- BGBl. I 1987, S. 602),

alle Gesetze in der derzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Weeze in seiner Sitzung vom 07.11.2023 folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1 Aufgaben und Ziele

- (1) Die Gemeinde betreibt die Abfallentsorgung in ihrem Gebiet nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Diese öffentliche Einrichtung wird als „kommunale Abfallentsorgungseinrichtung“ bezeichnet und bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (2) Die Gemeinde erfüllt insbesondere folgende abfallwirtschaftliche Aufgaben, die ihr gesetzlich zugewiesen sind:
 1. Einsammeln und Befördern von Abfällen, die im Gemeindegebiet anfallen.
 2. Information und Beratung über die Möglichkeiten der Vermeidung, Vorbereitung zur Wiederverwendung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen (§ 46 KrWG i. V. m. § 3 LKrWG NRW)
 3. Aufstellung, Unterhaltung und Entleerung von Straßenpapierkörben, soweit dies nach den örtlichen Gegebenheiten erforderlich ist.
 4. Einsammlung von verbotswidrigen Abfallablagerungen von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken im Gemeindegebiet.
- (3) Die Sortierung, Verwertung, Behandlung, Lagerung, Verbrennung und Deponierung der Abfälle aus privaten Haushaltungen sowie die Abfallberatung wird vom Kreis nach einer von ihm hierfür erlassenen Abfallsatzung wahrgenommen. Die Sortierung, Verwertung, Behandlung, Lagerung, Verbrennung und Deponierung von Abfällen

aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen sowie die Abfallberatung wird aufgrund einer Pflichtenübertragung von der KKA in eigener Zuständigkeit und Verantwortung wahrgenommen.

- (4) Die Gemeinde kann sich zur Durchführung der Aufgaben nach den Absätzen 1 - 3 Dritter bedienen (§ 22 KrWG).
- (5) Die Gemeinde wirkt darauf hin, dass bei Veranstaltungen, die auf Grundstücken oder in öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde durchgeführt werden, die Maßgaben des § 2 Landesabfallgesetz (LAbfG NRW) beachtet und insbesondere vorrangig Gebrauchsgüter verwendet werden, die sich durch Wiederverwendbarkeit oder Verwertbarkeit auszeichnen.

§ 2 Abfallentsorgungsleistungen der Gemeinde

- (1) Die Entsorgung von Abfällen durch die Gemeinde umfasst das Einsammeln und Befördern der Abfälle zu den Abfallentsorgungsanlagen oder Abfallumschlagstationen des Kreises, wo sie sortiert, der Vorbereitung zur Wiederverwendung, der Verwertung oder der Beseitigung zugeführt werden. Wiederverwertbare Abfälle werden – soweit erforderlich (§ 9 KrWG) - getrennt eingesammelt und befördert, damit sie einer Verwertung zugeführt werden können. Als Abfälle aus privaten Haushaltungen gelten alle Abfälle, die unmittelbar in einem der persönlichen Lebensführung dienenden Haushalt in der Gemeinde üblicherweise und regelmäßig anfallen. Bei den eingesammelten Abfällen handelt es sich insbesondere um Siedlungsabfälle im Sinne des § 3 Abs. 5 a KrWG. Keine Abfälle aus privaten Haushaltungen sind insbesondere Bauabfälle, Bauschutt, Bodenaushub, Baustellenmischabfall, große Baumwurzeln, Stroh und Mist in großen Mengen oder Altautos i. S. d. § 2 AltautoV und Autoteile (§ 3 Abs. 5 a KrWG).
- (2) Im Einzelnen erbringt die Gemeinde gegenüber den Benutzenden der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung folgende Abfallentsorgungsleistungen:

1. Einsammlung und Beförderung von Restabfall.
2. Einsammlung und Beförderung von Bioabfällen (§20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 KrWG). Unter Bioabfällen sind hierbei alle im Abfall enthaltenen biologisch abbaubaren Abfallanteile zu verstehen (vgl. § 3 Abs. 7 KrWG).
3. Einsammlung und Beförderung von Altpapier (§ 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 KrWG); hierzu gehört Altpapier, welches keine Einweg-Verpackung (§ 3 Abs. 1 VerpackG) aus Papier/Pappe/Karton darstellt, wie z. B. Zeitungen, Zeitschriften und Schreibpapier; Einweg-Verkaufsverpackungen aus Pappe/Papier/Karton werden ebenfalls erfasst, sind aber dem privatwirtschaftlichen Dualen System auf der Grundlage der §§ 13 ff. VerpackG zugeordnet (§ 2 Abs. 3 dieser Satzung).
4. Einsammlung und Beförderung von sperrigen Abfällen (Sperrmüll; § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 KrWG).
5. Einsammlung und Beförderung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten nach dem Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG) und § 16 Abs. 2 dieser Satzung.
6. Einsammlung und Beförderung von Altbatterien gemäß § 13 Batteriegesetz (BattG).
7. Einsammlung und Beförderung von gefährlichen Abfällen in stationären Sammelstellen und/oder mit Schadstoffmobilen (§ 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 8 KrWG).
8. Information und Beratung über die Vermeidung, Vorbereitung zur Wiederverwendung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen (§ 46 KrWG);
9. Aufstellen, Unterhalten und Entleeren von Straßenpapierkörben.

Das Einsammeln und Befördern der Abfälle erfolgt gemäß § 9 und § 9 a KrWG durch eine grundstücksbezogene Abfallentsorgung mit Abfallgefäßen (Restabfallgefäß, Bioabfallgefäß, Papierabfallgefäß),

durch grundstücksbezogene Sammlungen im Holsystem (Entsorgung von sperrigen Abfällen und sperrigen Gartenabfällen, Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten nach dem ElektroG) sowie durch eine getrennte Einsammlung von Abfällen außerhalb der regelmäßigen grundstücksbezogenen Abfallentsorgung (Erfassung von schadstoffhaltigen Abfällen über das Schadstoffmobil). Die näheren Einzelheiten sind in den §§ 4, 10 – 16 dieser Satzung geregelt.

- (3) Das Einsammeln und Befördern von gebrauchten Einweg-Verpackungen aus Glas, Papier/Pappe/Karton, Kunststoffen, Verbundstoffen erfolgt im Rahmen des rein privatwirtschaftlichen Dualen Systems zur Einsammlung, Sortierung und Verwertung von gebrauchten Einweg-Verpackungen auf der Grundlage der §§ 13 ff. des Verpackungsgesetzes (VerpackG). Dieses privatwirtschaftliche Duale System ist kein Bestandteil der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung der Gemeinde. Es werden im Rahmen dieser Satzung und unter Berücksichtigung der Abstimmungsvereinbarung mit den privaten Systembetreibern gemäß § 22 VerpackG lediglich flankierende Regelungen dahin getroffen, welche Abfälle (Einwegverpackungen) in die Erfassungsbehältnisse (z.B. gelbe Tonne, gelber Sack, Altglascontainer) des privatwirtschaftlichen Systems eingeworfen werden können. Die Erfassung von Einweg-Verpackungen aus Papier/Pappe/Karton erfolgt gemeinsam über die öffentlich-rechtliche Altpapiererfassung für Druckerzeugnisse, Zeitungen, Zeitschriften (z.B. Altpapiertonne).

§ 3 Ausgeschlossene Abfälle

- (1) Vom Einsammeln und Befördern durch die Gemeinde sind gemäß § 20 Abs. 3 KrWG folgende Abfälle mit Zustimmung der zuständigen Behörde ausgeschlossen:
1. Abfälle, die aufgrund eines Gesetzes (z.B. VerpackG) oder einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG einer Rücknahmepflicht unterliegen, bei denen entsprechende Rücknahmeverrichtungen

tatsächlich zur Verfügung stehen und bei denen die Gemeinde nicht durch Erfassung als ihr übertragene Aufgabe bei der Rücknahme mitwirkt (§ 20 Abs. 3 Satz 1 KrWG).

2. Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushalten anfallenden Abfällen eingesammelt, befördert oder beseitigt werden können oder die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit dem Abfallwirtschaftsplan des Landes durch einen anderen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist (§ 20 Abs. 3 Satz 2 KrWG). Die Abfälle, die durch den Kreis entsorgt werden, sind in der als Anlage 1 zu dieser Satzung beigefügten Liste aufgeführt. Diese Liste ist Bestandteil dieser Satzung und kann während der Dienstzeiten im Rathaus, Cyriakusplatz 13 - 14, 47652 Weeze, eingesehen werden.
3. Die Gemeinde kann den Ausschluss von der Entsorgung mit Zustimmung der zuständigen Behörde widerrufen, wenn die Voraussetzungen für den Ausschluss nicht mehr vorliegen (§ 20 Abs.3 Satz 3 KrWG).

§ 4 Sammeln von gefährlichen Abfällen

- (1) Abfälle aus privaten Haushaltungen, die wegen ihrer besonderen Schadstoffbelastung zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen (gefährliche Abfälle i. S. d. § 3 Abs. 5 KrWG i. V. m. § 48 KrWG sowie der Abfall-Verzeichnis-Verordnung) werden von der Gemeinde bei den von ihr betriebenen stationären Sammelstellen und/oder mobilen Sammelfahrzeugen angenommen. Dieses gilt auch für Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, soweit sie mit den in Satz 1 genannten Abfällen entsorgt werden können (§ 5 Abs. 3 LKrWG NRW). Gefährliche Abfälle sind gemäß § 9 a KrWG von der

abfallerzeugenden Person (§ 3 Abs. 8 KrWG) bzw. abfallbesitzenden Person (§ 3 Abs. 9 KrWG) von anderen Abfällen getrennt zu halten und der Gemeinde zu überlassen.

- (2) Gefährliche Abfälle im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG i. V. m. § 48 KrWG sowie der Abfall-Verzeichnis-Verordnung) dürfen nur zu den in der Gemeinde bekannt gegebenen Terminen an den Sammelstellen und Sammelfahrzeugen angeliefert werden. Die Standorte der Sammelstellen und Sammelfahrzeuge werden von der Gemeinde bekannt gegeben.

§ 5 Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jede Person, die das Eigentum eines im Gebiet der Gemeinde liegenden Grundstücks innehat, ist im Rahmen der §§ 2 bis 4 dieser Satzung berechtigt, von der Gemeinde den Anschluss seines Grundstückes an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung zu verlangen (Anschlussrecht).
- (2) Die anschlussberechtigte Person und jede andere abfallbesitzende Person im Gebiet der Gemeinde haben im Rahmen der §§ 2 bis 4 dieser Satzung das Recht, die auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfälle der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungsrecht).

§ 6 Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jede Person, die das Eigentum eines im Gebiet der Gemeinde liegenden Grundstückes innehat, ist verpflichtet, ihr Grundstück an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung anzuschließen, wenn das Grundstück von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt wird (Anschlusszwang). Die das Eigentum eines Grundstückes innehabende Person als anschlusspflichtige Person und jede andere abfallbesitzende Person (z.B. Mietpartei, pachtende Person) auf einem an die kommunale Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstück ist verpflichtet, im Rahmen der §§ 2 bis 4 die auf seinem Grundstück oder sonst bei ihr anfallenden Abfälle zur Beseitigung und

Abfälle zur Verwertung aus privaten Haushaltungen der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungszwang).

Abfälle aus privaten Haushaltungen sind nach § 17 Abs. 1 Satz 1 KrWG i.V.m. § 2 Nr. 2 GewAbfV Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallstellen wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.

- (2) Personen, die das Eigentum von Grundstücken innehaben oder abfallerzeugende/abfallbesitzende Personen auf Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z.B. gewerblich oder industriell genutzt werden, haben gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 KrWG gleichermaßen die Verpflichtungen nach Abs. 1, soweit auf diesen Grundstücken Abfälle zur Beseitigung im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 2 2. Halbsatz KrWG anfallen. Sie haben nach § 7 Gewerbeabfall-Verordnung (GewAbfV) für gewerbliche Siedlungsabfälle im Sinne des § 2 Nr. 1 GewAbfV einen Pflicht-Restabfallbehälter zu benutzen. Abfälle gelten als angefallen, wenn erstmalig die Begriffsmerkmale in § 3 Abs. 1 KrWG erfüllt sind. Das sog. Huckepackverfahren ist unzulässig, d. h. angefallener Restmüll darf als gemischter Siedlungsabfall (Abfallschlüssel-Nummer 20 03 01) nicht mit anderen Abfällen, die einer anderen Abfallschlüssel-Nummer der Anlage zur Abfallverzeichnisverordnung zuzuordnen sind, entsorgt werden. Im Übrigen gilt Abfall zur Beseitigung als angefallen, wenn konkrete Verwertungsmaßnahmen durch die gewerblichen abfallbesitzende/erzeugende Person unter Beachtung der Vorgaben zur Trennung von Abfällen in den §§ 3 und 4 GewAbfV nicht schlüssig und nachvollziehbar aufgezeigt werden können. Dieses ist z. B. bei benutzten Staubsaugerbeuteln, benutzten Papiertaschen- bzw. Papierküchentüchern, Küchenschwämmen, Kehricht, benutzten Damenbinden und Tampons, Zigarettenkippen sowie zerbrochenem Porzellan anzunehmen. Die Zuteilung des Gefäßvolumens für die Pflicht-Restmülltonne erfolgt auf der Grundlage der Maßgaben in §

11 Abs. 1 dieser Satzung. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit der freiwilligen Benutzung einer Biotonne, damit die Fehlwurfquote bezogen auf Glas und Bioabfälle von nicht mehr als 5 % in einem Abfallgemisch eingehalten werden kann, welches gemäß den §§ 3 Abs. 2, 4 Abs. 1 GewAbfV einer Vorbehandlungsanlage zuzuführen ist.

- (3) Der Anschluss- und Benutzungszwang nach Abs. 1 und Abs. 2 besteht auch für Grundstücke, die anderweitig z.B. gewerblich/industriell und gleichzeitig von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden (sog. gemischt genutzte Grundstücke). Die Nutzung einer gemeinsamen Restabfalltonne durch die privaten Haushaltungen und die erzeugenden und besitzenden Personen von gewerblichen Siedlungsabfällen ist auf Antrag möglich.
- (4) Zur Erfüllung der Anforderungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und des Landesabfallgesetzes sind "Abfälle zur Verwertung" bereits an der Anfallstelle von der abfallbesitzenden oder -erzeugenden Person von "Abfällen zur Beseitigung" getrennt zu halten.
- (5) Das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen wird im Einzelfall durch Ausnahmegenehmigung nach § 28 Abs. 2 KrWG durch die örtliche Ordnungsbehörde zugelassen. Das Abbrennen von sog. Brauchtumsfeuern ist in der zurzeit aktuellen Ordnungsbehördlichen Verordnung der Gemeinde geregelt.

§ 7 Ausnahmen vom Benutzungszwang

Ein Benutzungszwang nach § 6 besteht nicht,

- (1) soweit Abfälle gemäß § 3 Abs. 1 dieser Satzung von der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung ausgeschlossen sind;
- (2) soweit Abfälle einer Rücknahme- oder Rückgabepflicht aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG unterliegen und die Gemeinde an deren Rücknahme nicht mitwirkt (§ 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 KrWG);

- (3) soweit Abfälle in Wahrnehmung der Produktverantwortung nach § 23 KrWG freiwillig zurückgenommen werden, wenn dem zurücknehmenden herstellenden oder vertreibenden Unternehmen durch die zuständige Behörde ein Freistellungs- oder Feststellungsbescheid nach § 26 Abs. 3 oder Abs. 4 KrWG erteilt worden ist (§ 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KrWG);
- (4) soweit Abfälle zur Verwertung, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG sind, durch eine nach § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3, Satz 2, § 18 KrWG zulässige, gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden;
- (5) soweit Abfälle, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG sind, durch nach § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4, Abs. 3, § 18 KrWG zulässige gewerbliche Sammlungen einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden.

§ 8 Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung

- (1) Kein Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung besteht bei Grundstücken, die von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden, soweit die anschluss- und/oder benutzungspflichtige Person schlüssig und nachvollziehbar nachweist, dass sie nicht nur willens, sondern auch fachlich und technisch in der Lage ist, alle auf dem Grundstück anfallenden kompostierbaren Stoffe ordnungsgemäß und schadlos i.S.d. § 7 Abs.3 KrWG auf diesem Grundstück selbst so zu behandeln, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere durch Gerüche oder Siedlungsungeziefer (z. B. Ratten), nicht entsteht (Eigenverwertung). Die Gemeinde stellt auf der Grundlage der Darlegungen der anschluss- und/oder benutzungspflichtigen Person fest, ob und inwieweit eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 17 Abs.1 Satz 1 2. Halbsatz KrWG besteht.

- (2) Eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang besteht bei Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z.B. industriell/gewerblich genutzt oder gewerblich genutzt werden, wenn die abfallerzeugende/abfallbesitzende Person nachweist, dass sie die bei ihr anfallenden Abfälle zur Beseitigung in eigenen Anlagen beseitigt (Eigenbeseitigung) und kein überwiegendes öffentliches Interesse eine Überlassung der Abfälle zur Beseitigung erfordern. Die Gemeinde stellt auf der Grundlage der Darlegungen der anschluss- und/oder benutzungspflichtigen Person fest, ob eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 17 Abs. 1, Satz 2, 2. Halbsatz KrWG i.V.m. § 7 Gewerbeabfallverordnung besteht.
- (3) Im begründeten Ausnahmefall besteht die Möglichkeit, dass auf Antrag eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang über die Ausnahmen nach Abs. 1 und 2 hinaus erteilt wird. Die Befreiung kann nur befristet erteilt werden; ein Anspruch auf Befreiung besteht nicht.

§ 9 Selbstbeförderung zu Abfallentsorgungsanlagen

Erzeugende/besitzende Personen von Abfällen, deren Einsammeln und Befördern durch die Gemeinde gemäß § 3 dieser Satzung ausgeschlossen ist, sind verpflichtet, ihre Abfälle zum Zwecke des Verwertens, Behandelns, Lagerns oder Ablagerns entsprechend der jeweils gültigen Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Kleve zu der vom Kreis angegebenen Sammelstelle, Behandlungsanlage oder Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen. Soweit der Kreis das Behandeln, Lagern oder Ablagern dieser Abfälle ebenfalls ausgeschlossen hat, sind die Abfälle zum Zwecke des Behandelns, Lagerns oder Ablagerns zu einer sonstigen dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen.

§ 10 Abfallbehälter und Abfallsäcke

- (1) Die Gemeinde bestimmt nach Maßgabe der folgenden Vorschriften Art, Anzahl und Zweck der Abfallbehälter, deren Standplatz auf dem

Grundstück, ob und wie die Abfälle voneinander getrennt zu halten sind sowie die Häufigkeit und den Zeitpunkt der Abfuhr.

- (2) Für das Einsammeln von Abfällen sind folgende Abfallbehälter (Müllgroßbehälter MGB) zugelassen:
1. für die Sammlung von Papier, Pappe und Kartonagen grüne/blau MGB 240 l, 770 l und 1.100 l,
 2. für die Sammlung von pflanzlichen Abfällen aus Küche, Garten, Landschafts- und Parkanlage sowie Balkon- und Terrassenbepflanzung in haushaltsüblichen Mengen braune MGB 120 l und 240 l,
 3. für die Sammlung von Restabfällen graue MGB 80 l, 120 l, 240 l, 770 l und 1.100 l.
- (3) Für vorübergehend zusätzlich anfallende wiederverwertbare Altstoffe, wie Papier, Pappe und Kartonagen können die bei der Gemeinde zu erwerbenden Wertstoffsäcke benutzt werden. Ferner können für vorübergehend zusätzlich anfallende Restabfälle die ebenfalls bei der Gemeinde zu erwerbenden grauen Restabfallsäcke verwendet werden.

§ 11 Anzahl und Größe der Abfallbehälter

- (1) Die anschlussnehmenden Personen können unter Beachtung ihres dauerhaft entstehenden Abfallaufkommens zwischen den in § 10 Abs. 2 aufgeführten Abfallbehälter wählen.
- Auf Antrag der das Eigentum innehabenden Person und mit Zustimmung der Gemeinde kann jeweils bis 14 Tage vor Beginn eines Monats für mindestens 12 Monate ein größerer/kleinerer Restabfallbehälter bzw. Biotonne gewählt werden.
- Mehrere Gefäßveränderungen einer Fraktion innerhalb eines Zeitraumes von 12 Monaten, die nicht mit der Veränderung der Personenzahl begründet sind, sind gebührenpflichtig.
- Für die Restabfallentsorgung wird je Grundstück mindestens ein

grauer Abfallbehälter 80 l zur Verfügung gestellt (§ 10 Abs. 2, Punkt c).

- (2) Für die Papier-, Pappe- und Kartonagenentsorgung wird je Grundstück mindestens ein grüner/blauer Abfallbehälter 240 l zur Verfügung gestellt (§ 10 Abs. 2, Punkt a).
- (3) Für die Entsorgung von pflanzlichen Abfällen aus Gärten, Landschafts- und Parkanlagenpflege sowie Balkon- und Terrassenbepflanzungen in haushaltsüblichen Mengen wird je Grundstück mindestens ein brauner Abfallbehälter 120 l zur Verfügung gestellt (§ 10 Abs. 2, Punkt b).
- (4) Verpflichtung gemäß § 6 (Anschluss- und Benutzungszwang) ist nur dann erfüllt, wenn für jedes bewohnte Grundstück mindestens ein 80-l-Gefäß für Restmüll, ein Abfallgefäß von 120-l-für Bioabfall und eine 240-l-Papiertonne bereitgestellt ist.

Soweit eine Eigenkompostierung vorliegt und die Voraussetzungen nach § 8 Abs. 1 dieser Satzung erfüllt sind, gilt ohne die Bereitstellung eines zugelassenen Gefäßes für Bioabfall die Verpflichtung nach § 6 als erfüllt.

Wird festgestellt, dass die vorhandenen Abfallbehälter für die Aufnahme des regelmäßig anfallenden Abfalls nicht ausreichen und sind zusätzliche Abfallbehälter nicht beantragt worden, so haben die anschlusspflichtigen Personen nach schriftlicher Aufforderung durch die Gemeinde die erforderlichen Abfallbehälter aufzustellen; kommen sie dieser Aufforderung nicht nach, so haben sie die Aufstellung der Abfallbehälter durch die Gemeinde zu dulden.

§ 12 Standplatz und Transportweg für Abfallbehälter

- (1) Die anschlussnehmende Person ist gehalten, die erforderlichen Abfallbehälter oder Abfallsäcke aufzustellen, um eine ordnungsgemäße Entsorgung zu gewährleisten.
- (2) Die Abfallbehälter sind so auf dem angeschlossenen Grundstück aufzustellen, dass sie den Benutzenden ungehindert zugänglich sind

und ordnungsgemäß benutzt werden können. Standplätze und Transportwege für Müllgroßbehälter (770 l und 1.100 l) sind dabei so zu wählen, dass sie vom Sammelfahrzeug ohne Schwierigkeiten erreicht und geleert werden können. Die Gemeinde kann die Standplätze und die Transportwege der Abfallbehälter bestimmen. Das Straßenbild darf nicht verunstaltet werden.

- (3) Am Abfuhrtag sind die zu entleerenden Abfallbehälter und die einzusammelnden Abfallsäcke durch die anschlussnehmende Person so am öffentlichen Verkehrsraum bereitzustellen, dass der Verkehr nicht gefährdet wird. Kann das Sammelfahrzeug nicht am Entsorgungsgrundstück vorfahren, bestimmt die Gemeinde den Abfuhrstandort, an dem die anschlussnehmende Person die Abfallbehälter oder Abfallsäcke bereitzustellen hat. Nach der Leerung sind die Abfallbehälter unverzüglich durch die anschlussnehmende Person auf das angeschlossene Grundstück zurückzuholen.

§ 13 Benutzung der Abfallbehälter

- (1) Die Abfallbehälter werden durch den von der Gemeinde beauftragten Abfuhrunternehmer gestellt und unterhalten. Sie bleiben sein Eigentum.
- (2) Die Abfälle müssen in die vom Abfuhrunternehmer gestellten Abfallbehälter, die dafür zur Verfügung gestellten Depotcontainer oder ausgegebenen Säcke entsprechend deren Zweckbestimmung eingefüllt werden. Abfälle dürfen nicht in einer anderen Weise zum Einsammeln bereitgestellt oder neben die Abfallbehälter oder Depotcontainer gelegt werden.
- (3) Die abfallbesitzende/-erzeugende Person hat die Abfälle getrennt nach Bioabfällen, Glas, Altpapier, Metallen, Kunststoffen, Verbundstoffen sowie Restabfall getrennt zu halten und wie folgt zur Einsammlung im Rahmen der Abfallentsorgung durch die Gemeinde bereitzustellen:

1. Glas ist in den grünen Plastikkörben (60 l) sortiert nach Weiß-, Braun- und Grün-Glas zur Abholung bereitzustellen oder in die bereitgestellten Depotcontainer (Sammelcontainer) einzufüllen.
 2. Altpapier ist in den grünen/blauen Abfallbehälter einzufüllen, der auf dem Grundstück der abfallbesitzenden Person zur Verfügung steht und in diesem grünen/blauen Abfallbehälter zur Abholung bereitzustellen.
 3. Bioabfälle sind in den braunen Abfallbehälter einzufüllen, der auf dem Grundstück der abfallbesitzenden Person zur Verfügung steht und in diesem braunen Abfallbehälter zur Abholung bereitzustellen. Dieses gilt nicht für ungekochte und gekochte Speisereste tierischer Herkunft und gekochte Speisereste pflanzlicher Herkunft. Diese sind in den grauen Abfallbehälter einzufüllen.
 4. Metalle, Kunststoffe, Verbundstoffe (insbesondere Verkaufsverpackungen aus diesen Materialien) sind in den gelben Abfallbehälter einzufüllen, der auf dem Grundstück der abfallbesitzenden Person zur Verfügung steht und in diesem gelben Abfallbehälter zur Abholung bereitzustellen. Alternativ zum gelben Abfallbehälter können gelbe Säcke vom Dualen System für diese Entsorgung eingesetzt werden.
 5. Der verbleibende Restabfall mit Ausnahme der schadstoffhaltigen Abfälle nach § 4, ist in den grauen Abfallbehälter einzufüllen, der auf dem Grundstück der abfallbesitzenden Person zur Verfügung steht und in diesem grauen Abfallbehälter zur Abholung bereitzustellen.
- (4) Die das Eigentum am Grundstück innehabende Person hat dafür zu sorgen, dass die Abfallbehälter allen Hausbewohnern zugänglich sind und ordnungsgemäß benutzt werden können.
- (5) Die Abfallbehälter sind schonend zu behandeln, sie dürfen nur soweit gefüllt werden, dass sich der Deckel schließen lässt. Abfälle dürfen

nicht neben die Abfallbehälter geworfen oder daneben gestellt werden. Abfälle dürfen nicht in den Abfallbehälter eingestampft oder in ihnen in einer Art und Weise verdichtet werden, so dass eine Entleerung am Abfallfahrzeug nicht mehr möglich ist, weil der Inhalt nicht mehr geschüttet werden kann und hierdurch der Entleerungsvorgang ausgeschlossen wird. Es ist nicht gestattet, brennende, glühende oder heiße Abfälle in Abfallbehälter zu füllen oder Abfälle im Abfallbehälter zu verbrennen.

- (6) Sperrige Gegenstände, Schnee und Eis sowie Abfälle, welche die Abfallbehälter oder das Sammelfahrzeug beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht in die Abfallbehälter und Abfallsäcke gefüllt werden. Die Füllgewichte für die einzelnen Behälterttypen dürfen nicht überschritten werden. Sie betragen für den MGB 80 l 50 kg, 120 l 75 kg, 240 l 100 kg, 770 l 400 kg und 1.100 l 500 kg.
- (7) Die Haftung für Schäden, die vor allem durch unsachgemäße Behandlung der Abfallbehälter oder durch Einbringen nicht zugelassener Gegenstände an den Sammelfahrzeugen entstehen, richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften.
- (8) Aufgetretene Schäden an den Gefäßen, die nicht von den Benutzenden, sondern durch den laufenden Betrieb bedingt sind, haben die Anschlusspflichtigen der Gemeinde zu melden, damit sie für die Beseitigung sorgen kann.
- (9) Die Gemeinde gibt die Termine für die Einsammlung verwertbarer Stoffe und die Standorte der Annahmestellen der Depotcontainer (Sammelcontainer) rechtzeitig bekannt.
Zur Vermeidung von Lärmbelästigung dürfen Depotcontainer nur werktags in der Zeit von 07.30 bis 18.30 Uhr benutzt werden

§ 14 Zulassung einer Entsorgungsgemeinschaft

- (1) Auf Antrag der Person, die das Eigentum am Grundstück innehat kann eine Entsorgungsgemeinschaft zwischen zwei Privathaushalten auf

unmittelbar benachbarten Grundstücken zugelassen werden. Die Entsorgungsgemeinschaft kann für ein Abfallgefäß oder mehrere Abfallgefäße zugelassen werden.

- (2) Die als Entsorgungsgemeinschaft zugelassenen Personen haften gegenüber der Gemeinde im Hinblick auf die zu zahlende Abfallentsorgungsgebühr als Gesamtschuldner im Sinne der §§ 421 ff. BGB.
- (3) Die zugelassene Entsorgungsgemeinschaft gilt bzgl. des Anschluss- und Benutzungszwanges gem. § 6 der Satzung als ein Verpflichteter. Dementsprechend kann die Befreiung gem. § 8 Abs. 1 S. 1 der Satzung als Eigenverwertung erteilt werden, wenn die Verwertung auf dem Grundstück eines der Mitglieder der Entsorgungsgemeinschaft durch die Mitglieder der Entsorgungsgemeinschaft erfolgt.

§ 15 Häufigkeit und Zeit der Leerung

Restabfallcontainer, Restabfall- und Bio-Abfallgefäße werden 14-täglich einmal und die grüne/ blaue Papiertonne sowie der Papiercontainer werden 4-wöchentlich einmal geleert. Die Abfuhrtage und -zeiten werden den Anschlussnehmern jährlich von der Gemeinde rechtzeitig bekannt gegeben.

Die Abfallcontainer und -gefäße sind am Abfuhrtag bis 06.00 Uhr bereitzustellen.

§ 16 Entsorgung von Sperrmüll, Elektro- und Elektronik-Altgeräten und Altbatterien

- (1) Die anschlussberechtigte Person und jede andere abfallbesitzende Person im Gebiet der Gemeinde hat im Rahmen der §§ 2 - 4 das Recht, sperrige Abfälle, die wegen ihres Umfangs oder ihres Gewichts nicht in die nach dieser Satzung zugelassenen Abfallbehältern eingefüllt werden können (sperrige Abfälle, sperrige Gartenabfälle), von der Gemeinde außerhalb der regelmäßigen Abfallentsorgung gesondert

abfahren zu lassen. Auch sperrige Abfälle sind gemäß § 3 Abs. 5 a Nr. 1 KrWG Siedlungsabfälle im Sinne des § 14 Abs. 1 KrWG.

- (2) Elektro- und Elektronik-Altgeräte i. S. d. § 3 Nr. 1 ElektroG sind von der besitzenden Person der Altgeräte gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 ElektroG getrennt vom unsortierten Siedlungsabfall, insbesondere sperrige Abfälle, gesondert zur Abholung vor dem Grundstück bereitzustellen oder zu einer von der Gemeinde Weeze benannten Sammelstelle zu bringen (§§ 13, 14 ElektroG). Die besitzenden Personen von Altgeräten haben Altbatterien und Altakkumulatoren, die nicht von Altgeräten umschlossen sind, gemäß § 10 Abs. 1 Satz 2 ElektroG vor der Abgabe an der Erfassungsstelle von diesen zu trennen und der gesonderten Altbatterien-Entsorgung der Gemeinde zuzuführen. Dieses gilt gemäß § 10 Abs. 1 Satz 3 ElektroG nicht, soweit nach § 14 Abs. 5 Satz 2 und Satz 3 ElektroG Altgeräte separiert werden, um sie für die Wiederverwendung vorzubereiten. Der Abfuhrtermin wird der anmeldenden Person mitgeteilt. Weiterhin können Elektro- und Elektronik-Altgeräte vom/von abfallbesitzenden Personen auch zu den jeweiligen Öffnungszeiten auf dem Wertstoffhof der Entsorgungsfirma Schönackers, Siemensstraße 75, 47574 Goch angeliefert werden (Selbstanlieferung).
- (3) Altbatterien i. S. d. § 2 Abs. 9 Batteriegelgesetz (BattG) sind von der Person, die sie am Ende genutzt hat (§ 2 Abs. 13 BattG) als besitzende Person von Altbatterien gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 BattG vom unsortierten Siedlungsabfall einer getrennten Erfassung zuzuführen. Dieses gilt gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 BattG nicht für Altbatterien, die in andere Produkte fest eingebaut worden sind. In diesen Fällen hat eine Entsorgung entsprechend § 16 Abs. 2 dieser Satzung zu erfolgen. Die Gemeinde informiert darüber, in welcher Art und Weise sie die getrennte Rücknahme von Altbatterien gemäß § 13 Abs. 1 BattG durchführt.
- (4) Die Abfuhr sperriger Abfälle findet jeweils auf Antrag bei der Entsorgungsfirma (Anmeldungen per Internet oder telefonisch)

außerhalb der regelmäßigen Abfallentsorgung statt. Jeder Haushalt kann die Abfuhr sperriger Abfälle auf Antrag bis zu 6 Mal pro Jahr beanspruchen. Der Abfuhrtermin wird der anmeldenden Person mitgeteilt. Weiterhin kann sperriger Abfall vom Abfallbesitzenden auch zu den jeweiligen Öffnungszeiten auf dem Wertstoffhof der Entsorgungsfirma Schönackers, Siemensstraße 75, 47574 Goch angeliefert werden (Selbstanlieferung).

- (5) Sperrige Abfälle sind bewegliche Sachen aus Haushalten, die selbst nach einer zumutbaren Zerkleinerung wegen ihrer Sperrigkeit, ihres Gewichts oder ihrer Materialbeschaffenheit nicht in die zugelassenen Abfallbehälter passen, diese beschädigen oder das Entleeren beschweren könnten. Insbesondere fallen hierunter: ausgediente Matratzen, Möbel, Fahrräder, Fahrradteile, Kinderwagen und andere Haushaltsgegenstände.
- (6) Nicht zu den sperrigen Abfällen gehören insbesondere Öltanks bzw. leere Ölbehälter, Autowracks oder Fahrzeugteile einschließlich Altreifen, Motorräder, Mopeds, Silofolien, Bäume, Baumstubben, Papier, Pappe, Altkleider, Schuhe, gewerbliche Abfälle und Betriebsabfälle aller Art aus Fabriken, Werkstätten, Gewerbebetrieben und dergleichen sowie alle anderen Gegenstände, die nicht in die Abfuhrfahrzeuge passen oder diese beschädigen könnten. Ferner zählen hierzu alle mit einem Gebäude üblicherweise fest verbundenen Teile wie z.B. Türen, Fenster, Fußböden, Holzdecken u.ä.
- (7) Bei der Bündelsammlung werden sperrige Gartenabfälle eingesammelt, d. h. Sträucher, Äste und Stammwerk, nicht aber Strauch- und Baumwurzeln oder mit Gartenabfällen gefüllte Kartons/Säcke. Die Abfuhr von sperrigen Gartenabfällen findet jeweils auf Antrag bei der Entsorgungsfirma (Anmeldungen per Internet oder telefonisch) außerhalb der regelmäßigen Abfallentsorgung statt. Jeder Haushalt kann die Bündelsammlung auf Antrag bis zu 3 Mal pro Jahr beanspruchen. Die Bündel sollen eine

Länge von 1,50 m, das Ast- und Stammwerk eine Stammstärke von 15 cm nicht überschreiten. Zum Bündeln darf ausschließlich Kordel verwendet werden. Die Abfuhrtermine werden von der Gemeinde rechtzeitig bekannt gegeben.

Weiterhin können sperrige Gartenabfälle vom den Abfallbesitzenden auch zu den jeweiligen Öffnungszeiten auf dem Wertstoffhof der Entsorgungsfirma Schönackers, Siemensstraße 75, 47574 Goch angeliefert werden (Selbstanlieferung).

- (8) Bei der Abfuhr von sperrigen Abfällen oder sperriger Gartenabfälle auf Antrag sind die sperrigen Abfälle am Abfuhrtag bis 06.00 Uhr am Gehweg oder Straßenrand so aufzustellen, dass ein Verladen möglich und zumutbar ist und der Fußgänger- und Straßenverkehr nicht gefährdet werden. Bei abgelegenen Grundstücken, bei Grundstücken an nicht für den Schwerlastverkehr zugelassenen Straßen und bei Grundstücken an Straßen ohne Wendehammer haben die Anschluss- und Benutzungspflichtigen die Sperrstücke zur Abfuhr an der nächstliegenden, für die Abfallbeseitigungsfahrzeuge erreichbaren Stelle abzulegen. Altmetalle und Altholz sind optisch deutlich getrennt vom übrigen sperrigen Abfall bereitzustellen. Verunreinigungen, die durch das Ablegen der Sperrstücke entstehen, sind von der anschluss- und benutzungspflichtigen Person unverzüglich zu beseitigen. Ferner dürfen Sperrstücke nicht mit anderen Abfällen befüllt werden (Kartons, Säcke).

§ 17 Anmeldepflicht

- (1) Die das Eigentum am Grundstück innehabende Person hat der Gemeinde den erstmaligen Anfall von Abfällen auf dem Grundstück und die voraussichtliche Menge sowie jede wesentliche Veränderung der anfallenden Abfälle und ihrer Menge unverzüglich anzumelden.
- (2) Wechselt die das Eigentum am Grundstück innehabende Person, so sind sowohl die bisherige als auch die das neue Eigentum innehabende Person verpflichtet, die Gemeinde unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 18 Auskunftspflicht, Betretungsrecht, Duldungspflicht

- (1) Die das Eigentum am Grundstück innehabende Person, die Nutzungsberechtigte Person oder die Abfallbesitzende /abfallerzeugende Person sind verpflichtet, über § 17 hinaus alle für die Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Die Eigentum innehabende Personen und Besitzende von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind nach § 19 Abs. 1 Satz 1 KrWG verpflichtet, das Aufstellen von Abfallgefäßen auf ihrem Grundstück sowie das Betreten des Grundstücks zum Zweck des Einsammelns und zur Überwachung des Getrennthaltens und der Verwertung von Abfällen zu dulden.
- (3) Den Bediensteten und Beauftragten der Gemeinde ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, im Rahmen des § 19 Abs. 1 KrWG ungehinderter Zutritt zu Grundstücken zu gewähren, für die nach dieser Satzung Anschluss- und Benutzungszwang besteht.
- (4) Die Anordnungen der Beauftragten sind zu befolgen.
- (5) Die Beauftragten haben sich durch einen von der Gemeinde ausgestellten Dienstaussweis auszuweisen.
- (6) Das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Art.13 Abs. 1 Grundgesetz) wird insoweit durch § 19 Abs. 1 Satz 3 KrWG eingeschränkt.

§ 19 Unterbrechung der Abfallentsorgung

- (1) Unterbleibt die der Gemeinde obliegende Abfallentsorgung bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen infolge von Betriebsstörungen, Streiks, betriebsnotwendigen Arbeiten oder behördlichen Verfügungen, werden die erforderlichen Maßnahmen so bald wie möglich nachgeholt.

- (2) In Fällen des Absatzes 1 besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren oder auf Schadensersatz.

§ 20 Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung / Anfall der Abfälle

- (1) Die gebührenpflichtige Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung beginnt, wenn dem anschluss- und benutzungspflichtigen Person, die das Eigentum am Grundstück innehat, ein oder mehrere Abfallgefäße zur Verfügung gestellt worden sind oder ein oder mehrere Abfallgefäße anderweitig vorhanden sind und diese zur Abfallüberlassung bereitgestellt werden und das an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossene Grundstück mit Abfallfahrzeugen zur Entleerung dieser Abfallbehältnisse angefahren wird.
- (2) Abfälle gelten zum Einsammeln und Befördern als angefallen, wenn die Voraussetzungen des Abfallbegriffs gemäß § 3 Abs. 1 KrWG erstmals erfüllt sind.
- (3) Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen. Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.
- (4) Unbefugten ist nicht gestattet, angefallene und zur Abholung bereitgestellte Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen.

§ 21 Abfallentsorgungsgebühren

Für die Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung der Gemeinde Weeze und die sonstige Erfüllung abfallwirtschaftlicher Aufgaben durch die Gemeinde Weeze werden Abfallentsorgungsgebühren nach der zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung für die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung der Gemeinde Weeze erhoben.

§ 22 Andere Berechtigte und Verpflichtete

Die sich aus dieser Satzung für die das Eigentum am Grundstücks innehabenden Person ergebenden Rechte und Pflichten gelten

entsprechend für Erbbauberechtigte, Eigentum innehabende Personen von Wohnungen und sonstige Nutzungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbrauchende sowie alle sonstigen zum Besitz eines Grundstücks dinglich Berechtigten. Die das Eigentum an einem Grundstück innehabenden Personen werden von ihren Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihnen andere Anschluss- und Benutzungspflichtige vorhanden sind.

§ 23 Begriff des Grundstücks

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 24 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er
1. nach § 3 dieser Satzung ausgeschlossene Abfälle der Gemeinde zum Einsammeln oder Befördern überlässt;
 2. überlassungspflichtige Abfälle der Gemeinde nicht überlässt oder von der Gemeinde bestimmte Abfallbehälter und Abfallsäcke zum Einfüllen von Abfällen nicht benutzt und damit dem Anschluss- und Benutzungszwang in § 6 zuwider handelt;
 3. Abfallbehälter oder Abfallsäcke entgegen den Befüllungsvorgaben in § 13 Abs. 2, Abs. 3, Abs. 5 und Abs. 6 dieser Satzung befüllt;
 4. den erstmaligen Anfall von Abfällen oder wesentliche Veränderungen des Abfalls gemäß § 17 dieser Satzung nicht unverzüglich anmeldet;
 5. anfallende Abfälle entgegen § 20 Abs. 2 i. V. m. § 20 Abs. 4 dieser Satzung unbefugt durchsucht oder wegnimmt.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 25.000,00 EUR geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen.

§ 25 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die derzeit gültige Satzung außer Kraft.

II. Anlage 1

zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Weeze

Anlage zur Satzung über die Abfallentsorgungssatzung vom 01.01.2024

Abfall- Schlüssel	Abfälle (§ 3 Abs. 1) / Abfall - Bezeichnung
01 01 01	Abfälle aus dem Abbau von metallhaltigen Bodenschätzen
01 01 02	Abfälle aus dem Abbau von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen
01 03 06	Aufbereitungsrückstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 03 04 und 01 03 05 fallen
01 03 07*	andere, gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Verarbeitung von metallhaltigen Bodenschätzen
01 03 08	staubende und pulverige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 03 07 fallen
01 03 09	Rotschlamm aus der Aluminiumoxidherstellung mit Ausnahme von Rotschlamm, der unter 01 03 07 fällt
01 04 07*	gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen
01 04 08	Abfälle von Kies- und Gesteinsbruch mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen
01 04 09	Abfälle von Sand und Ton
01 04 10	staubende und pulverige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen
01 04 11	Abfälle aus der Verarbeitung von Kali- und Steinsalz mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen
01 04 12	Aufbereitungsrückstände und andere Abfälle aus der Wäsche und Reinigung von Bodenschätzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 und 01 04 11 fallen
01 04 13	Abfälle aus Steinmetz- und -sägearbeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen
01 05 04	Schlämme und Abfälle aus Süßwasserbohrungen
02 01 01	Schlämme von Wasch- und Reinigungsvorgängen
02 01 02	Abfälle aus tierischem Gewebe
02 01 03	Abfälle aus pflanzlichem Gewebe
02 01 04	Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen)
02 01 07	Abfälle aus der Forstwirtschaft

Abfall- Schlüssel

Abfälle (§ 3 Abs. 1) / Abfall - Bezeichnung

02 01 10	Metallabfälle
02 01 99	Abfälle a. n. g.
02 02 03	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
02 02 04	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
02 02 99	Abfälle a. n. g.
02 03 01	Schlämme aus Wasch-, Reinigungs-, Schäl-, Zentrifugier- und Abtrennprozessen
02 03 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
02 03 99	Abfälle a. n. g.
02 04 01	Rübenerde
02 04 02	nicht spezifikationsgerechter Calciumcarbonatschlamm
02 04 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
02 04 99	Abfälle a. n. g.
02 05 01	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
02 05 99	Abfälle a. n. g.
02 06 01	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
02 07 01	Abfälle aus der Wäsche, Reinigung und mechanischen Zerkleinerung des Rohmaterials
02 07 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
02 07 99	Abfälle a. n. g.
03 01 01	Rinden und Korkabfälle
03 01 04*	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere, die gefährliche Stoffe enthalten
03 01 05	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04 fallen
03 01 99	Abfälle a. n. g.
03 03 01	Rinden- und Holzabfälle
03 03 05	De-inking-Schlämme aus dem Papierrecycling
03 03 07	mechanisch abgetrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier- und Pappabfällen
03 03 08	Abfälle aus dem Sortieren von Papier und Pappe für das Recycling

Abfall- Schlüssel

Abfälle (§ 3 Abs. 1) / Abfall - Bezeichnung

03 03 10	Faserabfälle, Faser-, Füller- und Überzugsschlämme aus der mechanischen Abtrennung
03 03 11	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 03 10 fallen
03 03 99	Abfälle a. n. g.
04 01 06	chromhaltige Schlämme, insbesondere aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
04 01 07	chromfreie Schlämme, insbesondere aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
04 01 08	chromhaltige Abfälle aus gegerbtem Leder (Abschnitte, Schleifstaub, Falzspäne)
04 01 09	Abfälle aus der Zurichtung und dem Finish
04 01 99	Abfälle a. n. g.
04 02 09	Abfälle aus Verbundmaterialien (imprägnierte Textilien, Elastomer, Plastomer)
04 02 21	Abfälle aus unbehandelten Textilfasern
04 02 22	Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern
04 02 99	Abfälle a. n. g.
05 01 13	Schlämme aus der Kesselspeisewasseraufbereitung
05 01 17	Bitumen
05 06 99	Abfälle a. n. g.
06 13 02*	gebrauchte Aktivkohle (außer 06 07 02)
06 13 03	Industrieruß
06 13 04*	Abfälle aus der Asbestverarbeitung
07 01 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 02 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände
07 02 13	Kunststoffabfälle
07 02 17	siliconhaltige Abfälle, andere als die in 07 02 16 genannten
07 02 99	Abfälle a. n. g.
07 05 99	Abfälle a. n. g.
07 06 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände

Abfall- Schlüssel

Abfälle (§ 3 Abs. 1) / Abfall - Bezeichnung

07 06 99	Abfälle a. n. g.
08 01 12	Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 11 fallen (<i>ausgehärtet</i>)
08 01 99	Abfälle a. n. g.
08 02 02	wässrige Schlämme, die keramische Werkstoffe enthalten
08 04 10	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 09 fallen
09 01 07	Filme und fotografische Papiere, die Silber oder Silberverbindungen enthalten
09 01 08	Filme und fotografische Papiere, die kein Silber und keine Silberverbindungen enthalten
10 01 01	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 10 01 04 fällt
10 01 02	Filterstäube aus Kohlefeuerung
10 01 03	Filterstäube aus Torffeuerung und Feuerung mit (unbehandeltem) Holz
10 01 04*	Filterstäube und Kesselstaub aus Öffeuerung
10 01 14*	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 01 15	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 14 fallen
10 01 16*	Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 01 17	Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 16 fallen
10 01 25	Abfälle aus der Lagerung und Vorbereitung von Brennstoffen für Kohlekraftwerke
10 01 99	Abfälle a. n. g.
10 02 01	Abfälle aus der Verarbeitung von Schlacke
10 02 02	unverarbeitete Schlacke
10 02 07*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 02 08	Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 07 fallen
10 02 10	Walzzunder

Abfall- Schlüssel

Abfälle (§ 3 Abs. 1) / Abfall - Bezeichnung

10 02 13*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 02 14	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 13 fallen
10 02 15	andere Schlämme und Filterkuchen
10 02 99	Abfälle a. n. g.
10 03 02	Anodenschrott
10 03 17*	teerhaltige Abfälle aus der Anodenherstellung
10 03 18	Abfälle aus der Anodenherstellung die Kohlenstoffe enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 17 fallen
10 03 99	Abfälle a. n. g.
10 06 99	Abfälle a. n. g.
10 07 99	Abfälle a. n. g.
10 09 03	Ofenschlacke
10 09 05*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande vor dem Gießen
10 09 06	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 05 fallen
10 09 07*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande nach dem Gießen
10 09 08	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 07 fallen
10 09 14	Abfälle von Bindemitteln mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 13 fallen
10 10 05*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande vor dem Gießen
10 10 06	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 05 fallen
10 10 07*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande nach dem Gießen
10 10 08	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 07 fallen
10 10 14	Abfälle von Bindemitteln mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 13 fallen
10 10 16	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 15 fallen

Abfall- Schlüssel

Abfälle (§ 3 Abs. 1) / Abfall - Bezeichnung

10 10 99	Abfälle a. n. g.
10 11 03	Glasfaserabfall
10 11 05	Teilchen und Staub
10 11 11*	Glasabfall in kleinen Teilchen und Glasstaub, die Schwermetalle enthalten (z.B. aus Elektronenstrahlröhren)
10 11 12	Glasabfall mit Ausnahme desjenigen, das unter 10 11 11 fällt
10 11 15*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 11 16	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 15 fallen
10 11 99	Abfälle a. n. g.
10 12 01	Rohmischungen vor dem Brennen
10 12 03	Teilchen und Staub
10 12 06	verworfenen Formen
10 12 08	Abfälle aus Keramikerzeugnissen, Ziegeln, Fliesen und Steinzeug (nach dem Brennen)
10 12 09*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 12 10	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 12 09 fallen
10 12 99	Abfälle a. n. g.
10 13 01	Abfälle von Rohgemenge vor dem Brennen
10 13 04	Abfälle aus der Kalzinierung und Hydratisierung von Branntkalk
10 13 06	Teilchen und Staub (außer 10 13 12 und 10 13 13)
10 13 09*	asbesthaltige Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement
10 13 10	Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 fallen
10 13 11	Abfälle aus der Herstellung anderer Verbundstoffe auf Zementbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 und 10 13 10 fallen
10 13 12*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 13 13	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 12 fallen
10 13 14	Betonabfälle und Betonschlämme

Abfall- Schlüssel

Abfälle (§ 3 Abs. 1) / Abfall - Bezeichnung

10 13 99	Abfälle a. n. g.
11 01 16*	gesättigte oder verbrauchte Ionenaustauscherharze
11 02 03	Abfälle aus der Herstellung von Anoden für wässrige elektrolytische Prozesse
12 01 01	Eisenfeil- und -drehspäne
12 01 02	Eisenstaub und -teile
12 01 05	Kunststoffspäne und -drehspäne
12 01 12*	gebrauchte Wachse und Fette
12 01 16*	Strahlmittelabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
12 01 17	Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 16 fallen
12 01 99	Abfälle a. n. g.
13 05 01*	festen Abfälle aus Sandfanganlagen und Öl-/Wasserabscheidern
13 05 03*	Schlämme aus Einlaufschächten
13 05 08*	Abfallgemische aus Sandfanganlagen und Öl-/Wasserabscheidern
15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe
15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff
15 01 03	Verpackungen aus Holz
15 01 04	Verpackungen aus Metall
15 01 05	Verbundverpackungen
15 01 06	gemischte Verpackungen
15 01 07	Verpackungen aus Glas
15 01 09	Verpackungen aus Textilien
15 01 10*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
15 01 11*	Verpackungen aus Metall, die eine gefährliche feste poröse Matrix (z.B. Asbest) enthalten, einschließlich geleerter Druckbehältnisse
15 02 02*	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfiler a. n. g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
15 02 03	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02 fallen
16 01 03	Altreifen

Abfall- Schlüssel

Abfälle (§ 3 Abs. 1) / Abfall - Bezeichnung

16 01 04*	Altfahrzeuge
16 01 06	Altfahrzeuge, die weder Flüssigkeiten noch andere gefährliche Bestandteile enthalten
16 01 07*	Ölfilter
16 01 11*	asbesthaltige Bremsbeläge
16 01 17	Eisenmetalle
16 01 18	Nichteisenmetalle
16 01 19	Kunststoffe
16 01 20	Glas
16 01 22	Bauteile a.n.g.
16 02 10*	gebrauchte Geräte, die PCB enthalten oder damit verunreinigt sind, mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 fallen
16 02 12*	gebrauchte Geräte, die freies Asbest enthalten
16 02 13*	gefährliche Bestandteile enthaltende gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 12 fallen
16 02 14	gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 13 fallen
16 02 15*	aus gebrauchten Geräten entfernte gefährliche Bestandteile
16 02 16	aus gebrauchten Geräten entfernte Bestandteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 15 fallen
16 11 02	Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 01 fallen
16 11 03*	andere Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten
16 11 04	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 03 fallen
16 11 05*	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten
16 11 06	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 05 fallen
17 01 01	Beton

Abfall- Schlüssel

Abfälle (§ 3 Abs. 1) / Abfall - Bezeichnung

17 01 02	Ziegel
17 01 03	Fliesen, Ziegel und Keramik
17 01 06*	Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten
17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen
17 02 01	Holz
17 02 02	Glas
17 02 03	Kunststoff
17 02 04*	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
17 03 01*	kohlenteerhaltige Bitumengemische
17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen
17 03 03*	Kohlenteer und teerhaltige Produkte
17 04 01	Kupfer, Bronze, Messing
17 04 02	Aluminium
17 04 05	Eisen und Stahl
17 04 06	Zinn
17 04 07	gemischte Metalle
17 04 09*	Metallabfälle, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
17 04 10*	Kabel, die Öl, Kohlenteer oder andere gefährliche Stoffe enthalten
17 04 11	Kabel mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 04 10 fallen
17 05 03*	Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten
17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen
17 05 05*	Baggergut, das gefährliche Stoffe enthält
17 05 06	Baggergut mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 05 05 fällt
17 05 07*	Gleisschotter, der gefährliche Stoffe enthält
17 05 08	Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 17 05 07 fällt
17 06 01*	Dämmmaterial, das Asbest enthält
17 06 03*	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält

Abfall- Schlüssel

Abfälle (§ 3 Abs. 1) / Abfall - Bezeichnung

17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt
17 06 05*	asbesthaltige Baustoffe
17 08 01*	Baustoffe auf Gipsbasis, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
17 08 02	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen
17 09 01*	Bau- und Abbruchabfälle, die Quecksilber enthalten
17 09 02*	Bau- und Abbruchabfälle, die PCB enthalten (z.B. PCB-haltige Dichtungsmassen, PCB-haltige Bodenbeläge auf Harzbasis, PCB-haltige Isolierverglasungen, PCB-haltige Kondensatoren)
17 09 03*	sonstige Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich gemischte Abfälle), die gefährliche Stoffe enthalten
17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen
18 01 01	spitze oder scharfe Gegenstände (außer 18 01 03)
18 01 04	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z. B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)
18 01 07	Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 06 fallen
18 01 09	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 08 fallen
18 02 01	spitze oder scharfe Gegenstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 02 fallen
19 01 02	Eisenteile, aus der Rost- und Kesselasche entfernt
19 01 11*	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken, die gefährliche Stoffe enthalten
19 01 12	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 11 fallen
19 03 04*	als gefährlich eingestufte teilweise stabilisierte Abfälle
19 03 05	stabilisierte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 04 fallen
19 03 06*	als gefährlich eingestufte verfestigte Abfälle
19 03 07	verfestigte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 06 fallen
19 04 01	verglaste Abfälle
19 05 01	nicht kompostierte Fraktion von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen

Abfall- Schlüssel

Abfälle (§ 3 Abs. 1) / Abfall - Bezeichnung

19 05 02	nicht kompostierte Fraktion von tierischen und pflanzlichen Abfällen
19 05 03	nicht spezifikationsgerechter Kompost
19 05 99	Abfälle a. n. g.
19 08 01	Sieb- und Rechenrückstände
19 08 02	Sandfangrückstände
19 08 05	Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser
19 08 06*	gesättigte oder verbrauchte Ionenaustauscherharze
19 08 09*	Fett- und Ölmischungen aus Ölabscheidern, die Speiseöle und -fette enthalten
19 08 10*	Fett- und Ölmischungen aus Ölabscheidern mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 09 fallen
19 08 99	Abfälle a. n. g.
19 09 01	feste Abfälle aus der Erstfiltration und Siebrückstände
19 09 02	Schlämme aus der Wasserklärung
19 09 03	Schlämme aus der Dekarbonatisierung
19 09 04	gebrauchte Aktivkohle
19 09 05	gesättigte oder gebrauchte Ionenaustauscherharze
19 09 06	Lösungen und Schlämme aus der Regeneration von Ionenaustauschern
19 09 99	Abfälle a. n. g.
19 12 01	Papier und Pappe
19 12 02	Eisenmetalle
19 12 03	Nichteisenmetalle
19 12 04	Kunststoff und Gummi
19 12 05	Glas
19 12 06*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält
19 12 07	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 fällt
19 12 08	Textilien
19 12 09	Mineralien (z.B. Sand, Steine)
19 12 11*	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen, die gefährliche Stoffe enthalten

Abfall- Schlüssel

Abfälle (§ 3 Abs. 1) / Abfall - Bezeichnung

19 12 12	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen
19 13 01*	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten
19 13 02	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 01 fallen
19 13 03*	Schlämme aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten
19 13 04	Schlämme aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 03 fallen
20 01 01	Papier und Pappe
20 01 02	Glas
20 01 08	biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle
20 01 10	Bekleidung
20 01 11	Textilien
20 01 23*	gebrauchte Geräte, die Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten
20 01 25	Speiseöle und Fette
20 01 27*	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten
20 01 28	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 27 fallen (<i>ausgehärtet</i>)
20 01 31*	zytotoxische und zytostatische Arzneimittel
20 01 32	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 31 fallen
20 01 33*	Batterien und Akkumulatoren, die unter 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen, sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten
20 01 34	Batterien und Akkumulatoren mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 33 fallen
20 01 35*	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte, die gefährliche Bauteile enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21 und 20 01 23 fallen
20 01 36	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21, 20 01 23 und 20 01 35

Abfall- Schlüssel

Abfälle (§ 3 Abs. 1) / Abfall - Bezeichnung

20 01 37*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält
20 01 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt
20 01 39	Kunststoffe
20 01 40	Metalle
20 02 01	biologisch abbaubare Abfälle
20 02 02	Boden und Steine
20 02 03	andere nicht biologisch abbaubare Abfälle
20 03 01	Gemischte Siedlungsabfälle
20 03 02	Marktabfälle
20 03 03	Straßenkehricht
20 03 06	Abfälle aus der Kanalreinigung
20 03 07	Sperrmüll
20 03 99	Siedlungsabfälle a. n. g.